
Geschäftsordnung der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald

Auf Grundlage des nationalen GAP-Strategieplans und auf Grundlage der Genehmigung durch das MLR beschließt die LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald am 05.05.2023, geändert am 13.10.2023, folgende

– Geschäftsordnung –

Präambel

Mit dem LEADER-Programm verfolgen die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg das Ziel, die Akteure des ländlichen Raumes dabei zu unterstützen eigenständige Überlegungen über Entwicklungspotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Gebietes in eine längerfristige Perspektive zu stellen und zu realisieren. LEADER ist damit ein Instrument für die Entwicklung neuer integrierter und nachhaltiger Entwicklungsansätze im ländlichen Raum. Basierend auf regionalen Entwicklungskonzepten sollen die lokalen und regionalen Entwicklungspotenziale optimal entfaltet und entsprechend dem „Bottom-up-Prinzip“ von unten nach oben umgesetzt werden. Dieses Prinzip setzt eine umfassende Information und Mobilisierung der Bürgerinnen und Bürger voraus.

Die Akteure der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald sehen in der erneuten Aufnahme in das LEADER-Programm die große Chance für eine erfolgreiche Fortentwicklung der Region. Mit ihrem integrierten Entwicklungsansatz leistet die LEADER-Aktionsgruppe (LAG) einen wichtigen Beitrag den Nordschwarzwald mit seiner einzigartigen Naturlandschaft für seine Bewohner und Gäste als lebens- und erlebenswerte Region zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit sowie im Sinne des europäischen Green Deals und den SDGs ökologisch, sozial und ökonomisch weiterzuentwickeln. Transformationen wie Klimawandel, Digitalisierung und gesellschaftsprägende Megatrends sollen dabei proaktiv und lösungsorientiert angegangen werden.

§1

Name, Sitz und Gebietskulisse

- (1) Die Aktionsgruppe führt den Namen „LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald“ und hat ihren Geschäftssitz im Landratsamt Calw.
- (2) Die LEADER-Gebietskulisse erstreckt sich über die Landkreise Calw und Freudenstadt und umfasst insgesamt 28 Gemeinden, drei davon nur mit Teilflächen(*): Altensteig, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell*, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw*, Dobel, Ebhausen, Enz-

klösterle, Höfen an der Enz, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Schömberg, Simmersfeld, Unterreichenbach, Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Freudenstadt*, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Ziel und Zweck der LEADER-Aktionsgruppe ist die Förderung der Strukturentwicklung im Nordschwarzwald. Die LAG setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander und entwickelt eigene Ansätze und Strategien für eine nachhaltige, ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung der Region und der vernetzten Gebiete.
- (2) Dieses Ziel wird erreicht durch die Entwicklung und Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes, welches
 - den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie den Erhalt des natürlichen Erbes als Basis für die wirtschaftliche Entwicklung betrachtet,
 - durch die Mobilisierung lokaler Akteure neue regionale Verantwortlichkeiten schafft und innovative Entwicklungsprozesse und Projekte in Gang bringt bzw. unterstützt sowie
 - durch den Aufbau von Kooperationen im regionalen als auch im transnationalen Bereich Synergien schafft und den europäischen Vernetzungsgedanken ins Bewusstsein der Akteure ruft.
- (3) Zentrale Entwicklungsziele und Handlungsfelder sind:

HF 1: Lebensqualität durch Engagement

EZ 1.1.: „*gemeinschaftlich genutzt*“: Elemente der Sharing Economy wie gemeinschaftliches Wohnen, Co-Working, Mitfahrangebote oder auch Energiegenossenschaftsmodelle im ländlichen Raum verankern, um Ressourcen zu schonen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

EZ 1.2.: „*lebendige Dorfzentren*“: Steigerung der Lebensqualität in den Ortschaften durch gemeinschaftliches Engagement und die (Um)Nutzung von Leerständen.

HF 2: Natur erleben und gesunder Tourismus

EZ 2.1.: „*rein in die Natur*“: Die Region durch qualitätsvolle und klimafreundliche Angebote im Bereich Naturerlebnis sowie ganzheitliche Gesundheit profilieren.

EZ 2.2.: „*Angebote mit Qualität*“: Touristische Dienstleistungen erhalten, Angebote stärker digital vermarkten und die Infrastruktur klimaneutral ausbauen.

HF 3: Heimisches Holz und regionale Produkte

EZ 3.1.: „mit Holz gebaut“: Die Wertschöpfungskette Holz ausbauen, den klimafreundlichen Holzbau und die Holzbaukultur fördern, in Kreisläufen denken, um Ressourcen zu schützen.

EZ 3.2.: „vom Hof auf den Tisch“: Wertschöpfungskette in der Land- und Ernährungswirtschaft stärken, regionale Produktpaletten ausbauen und nachhaltigen Konsum möglich machen.

HF 4: Biodiversität und Kulturlandschaft im Wandel

EZ 4.1.: „hier blüht's“: Lebensräume und Artenvielfalt durch eine klimafreundliche und nachhaltige Landnutzung fördern, die besondere kleinräumige Kulturlandschaft erhalten sowie die handelnden Akteure für das Thema sensibilisieren.

EZ 4.2.: „Kulturlandschaft von morgen“: Zunehmende Landnutzungskonflikte ernst nehmen sowie Dialog- und Experimentierräume schaffen, um den Wandel der Kulturlandschaft zukunftsorientiert zu gestalten und Neues zu wagen.

- (4) Die Handlungsfelder und Ziele sollen durch Projekte umgesetzt werden, die in engem Verbund von privaten und öffentlichen Akteuren entwickelt und getragen werden.

§ 3

Zusammensetzung der Aktionsgruppe/Auswahl- und Entscheidungsgremium

- (1) Die Aktionsgruppe repräsentiert die zentralen Gruppierungen der Region. Sie besteht aus einem Vorstand, der Mitgliederversammlung sowie, in beratender Funktion, der Geschäftsstelle/dem Regionalmanagement. Die Aktionsgruppe setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen. Sie ist Auswahl- und Entscheidungsgremium.
- (2) Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden im Auswahlgremium die Mehrheit. Keine der Interessensgruppen, weder die öffentliche Hand noch eine Interessensgruppe aus dem Bereich der WiSo-Partner, besitzt dabei mehr als 49% des Stimmrechts. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei mindestens 33 %. In der Aktionsgruppe ist mindestens ein Jugendvertreter oder eine junge Person (unter 40 Jahren zu Beginn der Förderperiode) vertreten.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand repräsentiert beide Teilregionen. Er setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden sowie aus einem/einer gleichberechtigten Vertreter/in zusammen. Beratend gehört der/die Geschäftsführer/in dem Vorstand an.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter oder den/die Geschäftsführer/in vertreten.
- (4) Die dem Vorstand übertragenen Aufgaben erfüllt der/die Vorsitzende nach Beteiligung der Vertreter der anderen Teilregion.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung der Aktionsgruppe und Vertretung nach außen
- Unterstützung von LEADER-Anliegen und -Projekten in der Region
- Anbahnung bzw. Unterstützung der überregionalen und transnationalen Kontakte und Projekte
- Dienst- und Fachaufsicht über den/ die Geschäftsführerin/ in
- Berichterstattung in den Mitgliederversammlungen über die Aktivitäten der Aktionsgruppe seit der letzten Mitgliederversammlung

§ 6

Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können sein: Alle natürlichen Personen über 16 Jahre, die ihren Wohnsitz in der LEADER-Region haben; alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in der LEADER-Region ansässig sind oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich in der Gebietskulisse haben.
- (3) Beratende Mitglieder können sein: Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Entwicklungsprozess unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Geschäftsordnung und endet mit Austritt, dem Erlöschen der juristischen Person oder aus natürlichen Gründen. Natürliche Gründe sind insbesondere der Tod des Mitgliedes oder ähnliche Gründe.
- (5) Bei Zuwiderhandeln gegen die Entwicklungsziele und/oder der Geschäftsordnung kann ein Ausschluss vollzogen werden.

- (6) Der Anteil der Träger öffentlicher Belange im Sinne von Abs. 2 an den Gesamtvertretern der Mitglieder ist weniger als 50%.
- (7) Über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der Aktionsgruppe informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben der Aktionsgruppe und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Gelingen der Projekte bei.

§ 7

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Abstimmungsverfahren und Sitzungen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
- (3) Bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben wird sichergestellt, dass weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessensgruppe über mehr als 49% Stimmrecht verfügt. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

- (5) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verheimerter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.
- (6) Im Ausnahmefall wird bei der Verhinderung von Mitgliedern der LEADER-Aktionsgruppe die Einhaltung der 49%-Regelung bei der Projektauswahl durch die Zulassung (nachträglicher) schriftlicher Voten verheimerter Stimmberechtigter sichergestellt. Bereits in der Einladung zur Aktionsgruppensitzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung ausgegangen wird, wenn bis eine Woche nach der LEADER-Aktionsgruppensitzung keine Rückmeldung erfolgt.
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt entsprechend dem Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entsprechend § 4 (2) der/die Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8

Befangenheit

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.

Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

- (5) Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Förderung der Strukturentwicklung im Nordschwarzwald
- Entwicklung von Strategien zur wirtschaftlichen Stärkung und Weiterentwicklung der Region
- Initiierung, Begleitung und Selbstevaluierung eines integrierten und nachhaltigen Entwicklungsprozesses durch die Erstellung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes
- die Benennung und Quantifizierung von Indikatoren zur Bewertung des Entwicklungsprozesses
- die Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen je nach Bedarf sowie die Beratung und Entscheidung über die erarbeiteten Konzepte und Vorschläge
- die fortlaufende Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit der LAG durch weitere Beteiligungsformen
- die Prüfung der Förderwürdigkeit von Projekten sowie die Entscheidung über die Förderanträge
- Entscheidung über die Zuschusshöhe bei einzelnen Fördermodulen
- Anbahnung bzw. Unterstützung von Kooperationen in und außerhalb der Region
- Berufung oder Ausschluss der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der LAG
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von § 6 Abs. 8

§ 10

Auswahlkriterien

- (1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die, nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg, grundsätzlich förderfähig sind.

- (2) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (Projektbewertungsbogen).
- (3) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von Mindestpunkten/ Mindestschwelle erreicht wird.
- (4) LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.
- (5) Die Geschäftsstelle kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 11

Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (3) Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (4) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Bewilligungs- oder Zahlstelle die Geschäftsstelle über die Änderung.
- (5) In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:
 - bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
 - bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
 - bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

- (6) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (7) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird.
- (8) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare des Landes zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
- (9) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Geschäftsordnung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

§ 12

Aufruf und fristgemäße Einladung

- (1) Mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:
 - Datum des Aufrufes.
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge.
 - Voraussichtlicher Auswahltermin.
 - Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
 - Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.

- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
 - Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.
- (2) Das Auswahlgremium einschließlich deren Stellvertreter wird mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

§ 13

Fahrtkostenerstattung

Für die Arbeit der LEADER-Aktionsgruppe sind die Mitarbeit und das Engagement ihrer Mitglieder unerlässlich. Die regelmäßige Teilnahme an Aktionsgruppensitzungen und anderen LEADER-Veranstaltungen ist deshalb nach Möglichkeit sicher zu stellen. Sofern Reisekosten nicht von dritter Seite erstattet werden können, trägt diese – gegen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands – die Geschäftsstelle. Es kommen die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg für zum Dienstreiseverkehr zugelassene Fahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der Geschäftsführer/in der Aktionsgruppe sowie weiteren Mitarbeitern.
- (2) Die Aufgabe der Geschäftsstelle sind die Gesamtkoordination und das landkreisübergreifende Projektmanagement des LEADER-Programms im gesamten Fördergebiet.
- Dazu gehören:
- Beratung und Unterstützung des Vorstandes der LAG sowie deren Mitglieder
 - Vor- und Nachbereitung der LAG-Sitzungen
 - Öffentlichkeitsarbeit über das LEADER-Programm bzw. das regionale Entwicklungskonzept
 - Beratung der Antragsteller in fördertechnischen Fragestellungen, Überprüfung der Förderfähigkeit von Projektanträgen sowie die Abstimmung der Projekte mit den zuständigen Fachbehörden und Verwaltungsstellen des Landes
 - Koordination und Abstimmung der Projektanträge mit anderen (EU-) Programmen
 - Entwicklung, Begleitung, Steuerung und Leitung von Projekten
 - Finanzplanung und -abwicklung der eigenen Projekte und der Geschäftsstelle
 - Vertretung der LAG in verschiedenen Gremien und Fachausschüssen

- Moderation von Arbeits- und Projektgruppen sowie weiterer Beteiligungsformate
- Koordination der bewilligten Projekte
- Aufbau von nationalen und transnationalen Kooperationen und Kontaktpflege mit den Kooperationspartnern
- die Aufbereitung von Berichten und Statistiken
- regelmäßige Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

§ 15

Bildung und Aufgaben der Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Je nach Bedarf können zu den einzelnen Handlungsschwerpunkten bzw. projektbegleitend Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. Sie setzen sich unter der Federführung eines Vertreters der LAG bzw. des Projektverantwortlichen und weiteren Fachpersonen bzw. für die Projektumsetzung verantwortlichen Akteuren zusammen.
- (2) Die Aufgabe der Projektgruppe ist es:
 - Netzwerke aufzubauen und den Informationsaustausch in der Region sicherzustellen
 - weitere Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit der LAG einzubinden
 - Projekte zu initiieren, umzusetzen und Maßnahmen unter Ausnutzung größtmöglicher Synergieeffekte aufeinander abzustimmen sowie fachlich zu begleiten
 - soweit externe Büros in das Projekt einbezogen sind, ist die Projektgruppe Steuerungsgremium und zentraler Ansprechpartner für diese externen Experten

§ 16

Selbstevaluierung

- (1) Die Aktionsgruppe überprüft die Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse ihrer Arbeit durch eine Selbstevaluierung.
- (2) Das Konzept zur Durchführung der Selbstevaluierung ist Bestandteil des regionalen Entwicklungskonzeptes und als solches von der Aktionsgruppe bestätigt.

§ 17

Finanzierung

Die auftretenden Kosten der Geschäftsstelle werden entsprechend des Gesellschaftsvertrags zwischen den Landkreisen Calw und Freudenstadt vom 01.07.2022 geregelt.

§18

Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Sie tritt am 05.05.2023, in der geänderten Fassung vom 13.10.2023 in Kraft.